

Verfahrensgang

BVerfG, Beschl. vom 26.03.2019 - 1 BvR 673/17, [IPRspr 2019-188](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

EuAdoptÜ 2008 **Art. 7**

Fundstellen

Bericht

DNotI-Report, 2019, 101

FamRB, 2019, 266

JA, 2019, 626

ZEV, 2020, 25

LS und Gründe

DNotZ, 2019, 764

DVBl., 2019, 1121

EuGRZ, 2019, 271

FamRZ, 2019, 1061

JZ, 2019, 611

MDR, 2019, 674

NJW, 2019, 1793

NZFam, 2019, 473, m. Anm. *Löhnig*

ZErb, 2019, 147

nur Leitsatz

FF, 2019, 261

RNotZ, 2019, 431

StAZ, 2019, 298

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-188>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

3. Wie das AG ebenfalls vollumfänglich zutreffend ausgeführt hat, existiert eine ausländische Entscheidung nach § 108 FamFG, die hier im Wege der Anerkennung der Annehmenden bereits die rechtliche Mutterschaft zuweist, nicht, da das ukrainische Recht durch Art. 123 II des ukrainischen Familiengesetzbuchs von Gesetzes wegen den genetischen Wunscheltern die Elternschaft zuweist.

4. Der Anwendungsbereich des § 1741 I 1 BGB ist eröffnet, hingegen nicht der des Satzes 2 dieser Norm ...

5. Zwischen den weiteren Bet. zu 1) und 2) und dem Anzunehmenden ist ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden und die Adoption entspricht dem Kindeswohl (§ 1741 I 1 BGB).“

188. *Der Ausschluss der Stiefkindadoption allein in nichtehelichen Familien verstößt gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot.*

Das revidierte Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 27.11.2008 (BGBl. 2015 II 2) erlaubt zwar den Vertragsstaaten in Art. 7 II 2 den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf gleich- oder verschiedengeschlechtliche Paare auszudehnen, sofern diese „in einer stabilen Beziehung“ leben. Eine Verpflichtung, dies tatsächlich zu tun, ist damit jedoch nicht verbunden.

Es ist ein legitimes gesetzliches Ziel, eine Stiefkindadoption nur dann zuzulassen, wenn die Beziehung zwischen Elternteil und Stiefelternanteil Bestand verspricht (vergleiche auch Art. 7 II 2 des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern).

Der Gesetzgeber darf im Adoptionsrecht die Ehelichkeit der Elternbeziehung als positiven Stabilitätsindikator verwenden. Der Ausschluss der Adoption von Stiefkindern in allen nichtehelichen Familien ist hingegen nicht zu rechtfertigen. Der Schutz des Stiefkindes vor einer nachteiligen Adoption lässt sich auf andere Weise hinreichend wirksam sichern. [LS von der Redaktion neu gefasst]

BVerfG, Beschl. vom 26.3.2019 – 1 BvR 673/17: NJW 2019, 1793; FamRZ 2019, 1061; MDR 2019, 674; DNotZ 2019, 764; DVBl. 2019, 1121; EuGRZ 2019, 271; JZ 2019, 611; NZFam 2019, 473 m. Anm. Löhnig; ZErB 2019, 147. Leitsatz in: StAZ 2019, 298; FF 2019, 261; RNotZ 2019, 431. Bericht in: DNotf-Report 2019, 101; FamRB 2019, 266; JA 2019, 626; ZEV 2020, 25.

189. *Auch wenn ein deutsches Gericht die in apostillierter Form vorgelegten adoptionsrelevanten indischen Urkunden (Adoptionsvertrag und ursprüngliche Geburtsurkunde des Kindes) im Wege der freien Beweiswürdigung nach § 30 FamFG i.V.m. § 438 I ZPO als echt ansieht, hat es einen Antrag auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 I und II AdWirkG mit Begründung zurückweisen, wenn es dessen Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet.*

Auf die Anerkennung einer im Ausland (hier: in Indien) vorgenommenen Adoption findet vor deutschen Gerichten gemäß Art. 22 I 2, Art. 14 I Nr. 2 EGBGB deutsches Sachrecht Anwendung, wenn die Antragsteller ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

Eine Anerkennung einer ohne jede Prüfung des Kindeswohls vorgenommenen Vertragsadoption nach indischem Recht kann aus Sicht des deutschen Sachrechts